

# **Wassersportverein Tespe e.V.**

## **S a t z u n g**

### **Paragraph 1 Name, Sitz und Abzeichen**

Der Verein führt den Namen „Wassersportverein Tespe e.V.“ abgekürzt WSV Tespe e.V. Er hat seinen Sitz in Tespe und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Winsen eingetragen.  
Das Vereinszeichen ist das vereinfachte Wappen von Tespe.

### **Paragraph 2 Ziel und Zweck**

Der Wassersportverein Tespe e.V. ist eine freiwillige Vereinigung von Wassersportinteressierten von Tespe und seiner näheren Umgebung.

Der Wassersportverein Tespe e.V. ist parteipolitisch sowie religiös und rassistisch neutral. Er bezweckt die Pflege des Wassersports und die damit verbundene körperliche und geistige Ausbildung auf diesem Gebiet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom **24.12.1953**. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Paragraph 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft**

#### **Der Verein besteht aus:**

ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Fördernde Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die keinen aktiven Wassersport betreiben.

Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm – und wahlberechtigt.  
Grundsätzlich haben Förderer kein Stimmrecht, sind aber wahlberechtigt, d.h. sie können sich für ein Ehrenamt im Vorstand zur Verfügung stellen.

Förderer, die dem Vorstand i.S. des **§ 26 BGB** oder dem erweiterten Vorstand oder beiden Vorstandsformen gemeinsam angehören und sich somit in besonderer Weise für den Verein einsetzen, sind stimm – und wahlberechtigt für den Zeitraum ihrer Amtszeit.

Eheleute und deren minderjährige Kinder gelten als ein Mitglied. Jeder Ehepartner hat sein eigenes Stimmrecht.

### **Verleihung der Ehrenmitgliedschaft**

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum „ Ehrenmitglied“ ernannt werden.

Dies gilt für Mitglieder, die mindestens das **65. Lebensjahr** vollendet und dem Verein wenigstens **20 Jahre** angehört haben. Ehrenmitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand in der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und bedürfen in geheimer Wahl die Zustimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft ist durch eine Übergabe einer Urkunde seitens des Vereins zu bestätigen.

Ehrenmitglieder zahlen ab dem Jahr ihrer Ernennung nur die reinen Liegeplatzkosten. Sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung. Ehrenmitglieder können zu besonderen Anlass auch an Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

### **Paragraph 4 Aufnahme**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag.

### **Paragraph 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft erlischt durch:** 1. Tod 2. Austritt 3. Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis zum **30.09.** des laufenden Jahres und wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihren Beitragszahlungen trotz schriftlicher Mahnung ein Jahr und länger im Rückstand sind, können von der Mitgliederversammlung bei **2/3 Mehrheit** ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte gegenüber dem Verein. Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen bleibt das Mitglied dem Verein gegenüber vollen Umfangs haftbar.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **Paragraph 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, das Vereinszeichen zu tragen und den Stander des WSV Tespe.V. am eigenen Boot zu führen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu respektieren und dieser gemäß alles zu tun, um das Ansehen des WSV Tespe e.V. und den Wassersport zu fördern sowie sich für die gemeinsamen Aufgaben und Interessen des WSV Tespe e.V. einzusetzen.

Soweit vorhanden, stellt der WSV Tespe e.V. seinen Mitgliedern gemeinsame Liegeplätze für ihre Wassersportboote zur Verfügung. Ein Anspruch hierauf ist ausgeschlossen, ebenso wie auf einen bestimmten Land – oder Wasserplatz.

Weitere Rechte und Pflichten werden durch besondere „ Ordnungen“ geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können.

Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Arbeitsleistung im Verein verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Beschlüsse fassen.

## **Paragraph 7 Beiträge**

Jedes ordentliche Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine Aufnahmegebühr und alljährlich einen Mitgliedsbeitrag bis zum **1.04.** zu entrichten.

Der Anspruch auf eine Rückerstattung des Aufnahmebeitrages beim Verlassen des WSV Tespe e.V. besteht nicht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge. Sie kann erforderlichenfalls beschließen, für bestimmte außerordentliche Zwecke oder zur Deckung entstandener Verpflichtungen Umlagen zu erheben.

Einzelnen Mitgliedern, z.B. bei eheähnlicher Gemeinschaft unter Vereinsmitgliedern, können durch den Vorstand auf Antrag Mitgliedsbeiträge und/ oder Umlagen erlassen oder ermäßigt werden.

## **Paragraph 8 Vorstand**

**Der Vorstand besteht aus:**

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem erweiterten Vorstand

Vorstand i.S. des Paragraph **26 BGB** sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeweils **2** von ihnen, darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam. Anzahl und Tätigkeitsbereich des erweiterten Vorstandes richten sich nach dem Bedarf des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Partner aus eheähnlichen Gemeinschaften, wobei stets einer als Mitglied im WSV Tespe e.V geführt sein muss, können im Rahmen des erweiterten Vorstandes Aufgaben übernehmen. Sie werden von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und besitzen während ihrer Amtszeit das Stimmrecht.

## **Paragraph 9 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl kann offen erfolgen, wenn dieses von der Mehrzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, muss der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzt werden. Auf der Jahreshauptversammlung werden auch zwei Kassenprüfer gewählt.

## **Paragraph 10 Mitgliederversammlung**

Im ersten Viertel eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Im Übrigen werden Mitgliederversammlungen vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Ferner ist der Vorstand verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen wenn dieses von mindestens **1/3** der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

**Die Einladung muss zugegangen sein:**

1. für die ordentliche Mitgliederversammlung **14** Tage vor Tagungstermin.
2. für eine außerordentliche Mitgliederversammlung **7** Tage vor Tagungstermin.

Der Zugang gilt **3**Tage nach Absendung ( Poststempel ) als ordnungsgemäß bewirkt.

### **Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Wesentlichen folgendes:**

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Rechnungsführers, des Kassenprüfers und eventueller Ausschüsse und Protokollverlesung
2. Genehmigung der Jahresabrechnung
3. Entlastung des Vorstandes sowie Kassenprüfer
4. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
5. Genehmigung des Haushaltplanes
6. Beschlussfassung über Arbeitsprogramme
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Festsetzung der Beiträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder von mindestens **3** Mitgliedern gemeinsam gestellt werden, außer zum Punkt „ Verschiedenes“

Anträge der Mitglieder müssen mindestens **7** Tage zur ordentlichen und **3** Tage zur außerordentlichen Mitgliederversammlung vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge sind zu behandeln, wenn **1/3** der vertretenen Mitglieder der Behandlung zustimmen.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem nicht zum Vorstand gehörenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

Soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **Paragraph 11 Geschäftsjahr**

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

### **Paragraph 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung erfolgt, wenn **3/4** aller stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das vorhandene Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Etwaige Beschlüsse dürfen erst nach der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Soweit die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind, soll das vorhandene Vereinsvermögen vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Gemeinde Tespe zufallen.